



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Dezember 1998

NR.

2475

## Rodersdorf: Erschliessungsplan „Oberdorfstrasse“ / Genehmigung

---

### 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Oberdorfstrasse“ zur Genehmigung. Er besteht aus: Situation 1:500, Situation Stützmauer 1:200, Längenprofil 1:100, Querprofile 1:50.

### 2. Erwägungen

Der Erschliessungsplan regelt den Ausbau der Oberdorfstrasse. Weiter legt er auch die Baulinienabstände fest. Wegen der topographisch anspruchsvollen Situation wird eine Stützmauer erforderlich, welche zusätzlich in Längen- und Querprofilen dargestellt ist.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. September bis 20. Oktober 1998. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan in der Sitzung vom 3. September 1998 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

**Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt  
**Materiell** sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Die Oberdorfstrasse liegt teilweise in der Grundwasserschutzzone S2. Soweit es sich beim Erschliessungsplan und den damit verbundenen Vorhaben ausschliesslich um den Erhalt bereits bestehender Nutzungen handelt, sind Verbesserungen der Strassenführung in der Teilzone S2 gemäss Schutzzonenreglement der Dorfbrunnenquellen zulässig. Die Strassen, Hauszufahrten und Vorplätze sind allerdings mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen. Sie sind in die Kanalisation zu entwässern. Während der Bauarbeiten sind die Vorschriften für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen des Amtes für Umweltschutz strikt einzuhalten.

Entsprechendes gilt auch für den kurzen Strassenabschnitt in der Schutzzone S1. Hier ist besonders darauf zu achten, dass die heutige Situation durch die geplanten Arbeiten verbessert und nicht verschlechtert wird. Allenfalls ist der gesamte Fassungsbereich unterhalb (nordwärts) der Strasse mit einem dichten Lehm- oder Betondeckel zu versehen. Beim Bau ist besonders darauf zu achten, dass die Quelladern und Fassungsstränge durch die Bauarbeiten nicht gestört werden. Störungen können dabei nicht nur durch Grab- und Rammarbeiten, sondern auch durch Belastungen oder Erschütterungen sowie das Versickernlassen von abbindenden Substanzen (z.B. Betonwasser) entstehen. Insbesondere ist zu prüfen, wieweit bestehende Abwasserleitungen aus der Schutzzone herausgeführt werden können. Die Schutzzone S1 ist von allen Leitungen talwärts zu umfahren.

### 3. Beschluss

- 3.1. Der Erschliessungsplan „Oberdorfstrasse“, bestehend aus: Situation 1:500, Situation Stützmauer 1:200, Längenprofil 1:100, Querprofile 1:50, der Einwohnergemeinde Rodersdorf wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

#### Kostenrechnung der EG Rodersdorf:

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'500.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'523.--	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Pflanz*

Bau-Departement (2) Bi/az

Amt für Raumplanung (3) mit 1 gen. Plansatz (später) [H:\Daten\Interne Dienst\RRB\_ohne\_Projektnummer\118\_epodstr.doc]

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Umweltschutz

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4118 Rodersdorf, mit 1 gen. Plansatz (später), (mit Rechnung)

Ing.Büro Schmidlin & Partner, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen

Staatskanzlei, (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Rodersdorf: Genehmigung Erschliessungsplan „Oberdorfstrasse“).